

## **Information der Studierenden zur Verfahrensweise bei der Beantragung von Nachteilsausgleichen im Prüfungsverfahren**

Gesundheitliche Beeinträchtigungen (Behinderung, chronisch-somatische und ggf. psychische Erkrankung oder Teilleistungsstörungen; evtl. mit episodischen Verläufen) können sich benachteiligend im Studium auswirken. Nachteilsausgleichende Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Studierende mit einer Beeinträchtigung chancengleich Prüfungsleistungen erbringen können. Hierbei handelt es sich nicht um Bevorteilungen oder Erleichterungen, sondern um den Ausgleich von beeinträchtigungsbedingten Nachteilen. **Die studiengangspezifischen fachlichen Anforderungen, das heißt die in der Studienordnung festgelegten Qualifikationsziele des Studiengangs können durch einen Nachteilsausgleich nicht abgemindert oder verändert werden.**

Nachteilsausgleiche sind im Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (§ 34 Abs. 3) verankert und entsprechend in jeder Prüfungsordnung (§ 5 Abs. 2) vorgesehen. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen darf nicht im Hochschulzeugnis vermerkt werden.

### **Antragstellung**

Die Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Prüfungsleistungen erfolgt **so früh wie möglich, spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung** durch Verwendung des entsprechenden Antragsformulars. Eine späte Antragstellung kann dazu führen, dass Prüfungen noch ohne Maßnahmen des Nachteilsausgleichs absolviert werden müssen, weil der Prüfungsausschuss Ihren Antrag nicht mehr bearbeiten konnte.

Pro Formular wird jeweils für eine angemeldete Prüfung ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt (bei mehreren Prüfungsleistungen im aktuellen Semester ist jeweils ein Antrag einzureichen). Anträge sind nur für im aktuellen Semester angebotene Prüfungsleistungen möglich. Eine nachträgliche Beantragung nach Antritt der Prüfung ist nicht möglich!

Bitte verwenden Sie zum Ausfüllen das elektronische **PDF-Formular**. Dieses enthält einige Hinweistexte zur Begründung und den erforderlichen Angaben hinsichtlich der Beeinträchtigung(en) sowie den damit zusammenhängenden Nachteilen. Es werden keine handschriftlich oder unvollständig ausgefüllten Anträge angenommen. Bearbeiten Sie die Seiten 1 bis 2 des Formulars, drucken es aus und unterschreiben auf Seite 2. Der komplette vierseitige Antrag mit Nachweisen ist im Zentralen Prüfungsamt (Technische Universität Chemnitz, ZPA, 09107 Chemnitz) einzureichen oder in den Briefkasten des ZPA (Reichenhainer Str. 70/ZPA oder Straße der Nationen 62/Studentensekretariat) einzuwerfen.

Der **Prüfungsausschuss** wird über Ihren Antrag entscheiden und legt geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich fest (Bearbeitung Seiten 3 und 4 des Formulars). Sie werden durch das Zentrale Prüfungsamt über dessen Genehmigung oder Ablehnung informiert. Prüfer werden durch den Prüfungsausschuss über Nachteilsausgleiche informiert (erhalten Kopie der Seite 3 und 4, also ohne Diagnostik auf Seite 1) und sind zu deren Umsetzung verpflichtet. Zu organisatorischen Abläufen

(z. B. separater Raum, individueller Termin, Themenvergabe für Hausarbeiten) bietet sich ein klärendes Gespräch mit dem/der Prüfer/in an.

Innerhalb der Zentralen Studienberatung gibt es ein spezielles **Beratungsangebot** für Studierende mit Beeinträchtigung, um Fragen zu den persönlichen Voraussetzungen eines Nachteilsausgleichs, zum Antragsverfahren sowie zu möglichen Maßnahmen zu klären.

### Voraussetzungen

1. Vorliegen einer länger andauernden oder dauerhaften gesundheitlichen Beeinträchtigung (Behinderung, chronisch-somatische und ggf. psychische Erkrankungen sowie Teilleistungsstörungen; evtl. mit episodischen Verläufen; inkludiert auch Medikamenten-Nebenwirkungen) und hierzu geeignete Nachweise eingereicht wurden,
2. Beeinträchtigung führt zu einem Nachteil oder einer Erschwernis, sofern eine Prüfung unter den für alle geltenden Bedingungen und vorgesehenen Fristen absolviert werden muss (Auswirkungen auf die konkrete Prüfungssituation einer Klausur, mündlichen Prüfung, Hausarbeit etc. sind einzelfallbezogen zu beurteilen) und
3. Nachteil steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu den in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten. Zudem lässt sich der Nachteil nicht auf eine generelle, persönlichkeitsbedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zurückführen, sondern erschwert oder verhindert ist nur die Darstellung (Schreiben, Hören, Sehen, Sitzen etc.) einer an sich vorhandenen Leistungsfähigkeit.

Sofern die drei Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Prüfungsausschuss bei der Frage, ob ein beantragter Nachteilsausgleich zu bewilligen ist, kein Ermessen.

### Einzelfallbeurteilung und unzulässige Maßnahmen

Art und Form eines Nachteilsausgleichs werden **immer einzelfallabhängig** und bezogen auf die individuellen beeinträchtigungsbedingten Symptome sowie nach Ermessen des Prüfungsausschusses und unter evtl. Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Prüfer/in entschieden, da sich jede Beeinträchtigung – auch bei einer gleichen Diagnostik – unterschiedlich auswirken kann. Dieser Ermessensspielraum im Hinblick auf die nachteilsausgleichenden Maßnahmen ist zweifach eingeschränkt:

- Art und Umfang nachteilsausgleichender Maßnahmen sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Vergleichsmaßstab sind die Bedingungen für Prüflinge ohne Beeinträchtigungen (**keine Unterkompensation**) und
- Nachteilsausgleichende Maßnahmen müssen die Chancengleichheit anderer Prüflinge wahren (**keine privilegierende Überkompensation**).

Möglich sind grundsätzlich nur Modifikationen in Bezug auf Bedingungen und Form der Ermittlung von Leistungen. Ein **Erlass von Leistungen ohne angemessene Kompensation** oder eine **Modifikation der Leistungsbewertung sind nicht**

**zulässig.** Die grundlegenden zu erwerbenden Kompetenzen gemäß Studienordnung bleiben von einem Nachteilsausgleich unberührt.

### Beispielhafte Ausgleichsmaßnahmen für Prüfungen und Leistungsnachweise

Um angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen festzulegen, sind stets die Wechselwirkungen zwischen individueller Beeinträchtigung sowie den konkreten Prüfungsbedingungen sowie den Qualifikationszielen und Besonderheiten des Studienganges zu betrachten. Allgemeingültige Empfehlungen lassen sich demnach nicht formulieren. Als **mögliche Nachteilsausgleiche** kommen in Betracht:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Prüfungsleistungen (i.d.R. um 20%)
- (verlängerte) Pausenzeiten in Prüfungen, die nicht auf die (verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen
- Adaption von Aufgabenstellungen (einfache Sprache, Schriftgröße, Schriftart, etc. oder als Audiodatei) sowie Anpassung von Sprechtempo oder Aussprache bei mündlichen Prüfungen
- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung (z. B. Schreibassistenz; Assistenz zum „Handling“ von Unterlagen; Gebärdensprachdolmetscher/innen; assistierende Technologien wie Notebook, spezielle Tastaturen, Lupen, Leuchten oder Software sowie Mess- und Testgeräte für Körperwerte wie etwa Blutzucker und persönliche Gegenstände)
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum
- Individueller Prüfungsplan zur Entzerrung der Prüfungszeit
- Mitbestimmung in Bezug auf Termin, Ort, Sitzplatz etc.
- Ersatz einer Prüfungsform durch eine niveaugleiche andere wie z. B.:
  - Ersatz einer punktuellen Leistung (z. B. Klausur durch mündliche Prüfung)
  - Ersatz einer punktuellen durch eine länger andauernde Leistung (z. B. Klausur durch Hausarbeit)
  - Ersatz einer Gruppen- durch eine Einzelleistung oder -prüfung
  - Ersatz zeitweise fehlender Präsenz durch kompensatorische Leistungen
  - Präsentieren von Vorträgen in kleinem Rahmen
  - Erstellung eines Videos statt eines Vortrags
- Zulassung zu Prüfungen ggf. auch unter der Bedingung, dass Zulassungsvoraussetzungen nachgeholt werden oder Veränderung der Reihenfolge, in der Leistungen zu absolvieren oder nachzuholen sind
- Zulassung von beeinträchtigungsbezogenen Aktivitäten während der Erstellung von Leistungen (Medikamenteneinnahme; medizinisch begründete Nahrungsaufnahme; Verlassen des Prüfungsraumes für Toilettengänge; Aktivitäten, um sich aus einer akuten Spannungs- oder Krisensituation zu befreien).